

Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tagesblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 50.

Mittwoch, 1. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Taxen. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa, Wöhrliche Unterhaltungsbilags, Erzähler an der Elbe. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Ausführungsverordnung

zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 99).

1. (Zu § 3.)
Beim Verkauf von Schweinen durch den Viehhalter auf dem Markte sowie durch den Händler darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht, nichtart gewogen, nicht übersteigen:

über 55 kg	90 M.
55-65 "	95 "
65-75 "	100 "
75-85 "	110 "
85-95 "	120 "
95-105 "	130 "
105-115 "	136 "
115-135 "	141 "
135 "	146 "

b) für fette (früher zurucht benutzte) Säuen und Eber
bis zu 115 kg 105 M.
über 115-145 " 125 "
145 " 130 "

2. (Zu § 5 Absatz 2.)

Zuständige Behörde ist die Gemeindebehörde des Schlachtviehmarktes.

3. (Zu § 6.)

Zuständig ist der Vorstand der Gemeinde.

4. (Zu § 7.)

a) Die Festsetzungen in Absatz 1 unter Nummer 1 haben in den Städten mit revisibler Stadtordnung durch den Bürgermeister, im übrigen durch die Amtshauptmannschaft zu erfolgen.

b) Nachschub der Verpflichtung der bezeichneten Stellen zu diesen Festsetzungen bleibt dem Ministerium des Innern die Festlegung von Höchstpreisen oder Normalpreisen für solche vorbehalten.

c) Beim Verkauf im Großfleischhandel dürfen folgende Preise für 50 kg nicht überschritten werden:

70 kg	130 M.
über 70-90 "	165 "
90 "	183 "

f) für fette (früher zurucht benutzte) Säuen und Eber 153

Die ungeschlachteten Tiere dürfen nur im ganzen oder in Hälften abgegeben werden. Das sogenannte Geschnitzte und das Darmfleisch dürfen zu keinem höheren Preise als das Fleisch selbst verkauft werden.

g) (Zu Absatz 1 Nummer 2.)

Zur Verteilung von Wurstwaren dürfen folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden: Hinterkeulen, Beine, Rücken, Schmeer, die Hälfte des Rückenspecks und des Bauches.

Von diesen Teilen muß mindestens die Hälfte in frischem Zustande verkauft werden. Sie müssen in derselben Richtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe an die Verbraucher gelangen.

Diese Bestimmungen treten zugleich an Stelle der in den Ausführungsbestimmungen vom 7. Februar 1916 zur Bundesratsverordnung über die Beschränkung der Verteilung von Fleischkonserven und Wurstwaren vom 31. Januar 1916 (Sächsisches Staatsgesetz Nr. 32) unter Absatz 1 und 2 zu § 2 gegebenen Vorschriften, die aufgehoben werden.

5. (Zu § 10.)

Als nächstern gewogen sind solche Schweine anzusehen, die mindestens 12 Stunden vor der Gewichtsfeststellung nicht gefüttert worden sind.

6. (Zu § 12.)

Die Abgabe von ausländischen Waren der bezeichneten Art darf in demselben Räume nicht gleichzeitig mit der Abgabe inländischer Waren dieser Art erfolgen. Auch dürfen bei solchem Verkauf nicht gleichzeitig inländische Waren dieser Art im Verkaufsräume aufbewahrt werden. Die Verkaufsräume und die Preise müssen auf einem besonderen Preisaushang ersichtlich gemacht werden.

Die Ueberwachung des vorchriftsmäßigen Verkaufs ist durch eine aus Verkäufern und Verbrauchern zu bildende Kommission auszuführen. Die Mitglieder sind in Orten mit Preisprüfstellen zunächst aus deren Mitte zu nehmen. Soweit andere Personen dazu berufen werden, sind sie in gleicher Weise wie die Mitglieder der Preisprüfstellen zu verordnen.

7. (Zu § 14.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 14 sind die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit revisibler Stadtordnung.

Dresden, am 28. Februar 1916.

Ministerium des Innern.

154 II B III
923

Verteilung von Tierkörpermehl für Schweine.

Die aus dem Kommunalverband zugewiesene Menge Tierkörpermehl soll

Donnerstag, den 2. März 1916

von vormittags 9 bis mittags 12 Uhr

im Grundstücke Friedrich-August Straße 28 durch den Futtermittelhändler Herrn Max Starke ausgegeben werden.

Es entfallen auf jedes Schwein 3 Pfund.

Wir ersuchen alle Besitzer von Schweinen des hiesigen Stadtbezirks die auf sie entfallende Menge zu genannter Zeit in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholtten Mengen anderweitig verfügt werden wird.

Der Preis beträgt für den Zentner 12 M. 50 Pfa. Behälter sind mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. März 1916.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Erbschaftsteuererschätzung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und § 8 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Erbschaftsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht befristet werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Rechtlicher, den 1. März 1916.

Der Gemeindevorstand.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugel haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Aushungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegesmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Russlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums seeben zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

Der große deutsche Herbstkrieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Weibe Keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 1. März 1916.

— Gleich seinen Vorgängern nahm auch der vierte Kriegsanleihe der Hausparvereinerung der Kirchengemeinde Riesa mit Wopph und Mergendorf, der gestern im Saale der „Elbterrasse“ stattfand, einen würdigen, dem Ernste der Sache entsprechenden Verlauf. In der Eröffnungsansprache wies Herr Parrer Friedrich darauf hin, daß jetzt unsere Aufmerksamkeit auf Verbum, die Stadt gerichtet sei, in der vor mehr als eintausend Jahren das Reich Karls des Großen in drei Teile geteilt worden ist, die 1870 als kleine Festung nur eine wenig bedeutende Rolle gespielt hat, aber in unsern Tagen die stärkste Festung Frankreichs ist. Erregte die Nachrichten von den dortigen Siegen der braven deutschen Truppen in uns Freude, so erfüllen sie uns gleichzeitig mit Bedauern über die großen Opfer an Menschen, die gebracht werden müssen, um dem Feinde zu widerstehen. Möge ein baldiger Friede dem gewaltigen Ringen ein Ziel setzen! Einer Friedensarbeit will auch der Vortrag dienen, der nun folgen soll. In längerer Rede sprach hierauf Herr Dr. Bernhard Bläß über „Kriegserheimstätten“ und wies darauf hin, daß unsere Soldaten, die nach dem Frieden heimkehren, nicht nur durch anerkennende Reden, Festgelänge und Blumenwinde geehrt werden sollen; vielmehr muß ihnen eine bleibende Erholung durch die Tat zuteil werden. Seit den schweren Kämpfen mit den großartigen Erfolgen von 1870/71 und dem hierauf folgenden wirtschaftlichen Aufschwunge im Deutschen Reich sei eine Grund- und Bodenpekulation eingetreten, die zu einer wahren Wohnungsnot geführt habe. Anzeigen in verschiedenen Zeitungen beweisen, daß es kinderreichen Familien oft gar nicht mehr möglich ist, Wohnung zu erhalten. Das müsse in Zukunft anders werden. Es müsse dafür gesorgt werden, daß jedem heimkehrenden Kriegsteilnehmer, nicht etwa nur den Kriegserheimstätten, auf seinen Wunsch ein uneräußerliches Heim (Wohnung allein, Wohnung mit Garten oder kleiner Landwirtschaft) geschaffen werde, das durch noch und nach bewirkte Abzahlung nach einer gewissen Zeit sein Eigentum werde und in der Familie weitervererbt werden müsse. Große Schwierigkeiten seien zu überwinden; aber „so ein Wille ist, das ist auch ein Weg“. Hier muß eine bodenreformliche Gesetzgebung einleiten. Grundstücken- und Hausbesitzer seien für die zur Zeit herrschenden Lebensverhältnisse nicht verantwortlich zu machen; sie seien meist selbst die Leidtragenden bei dem Uebel, das dadurch hervorgerufen worden ist, daß Grund und Boden als Ware betrachtet und behandelt werden. Das ganze System müsse durch eine geeignete Gesetzgebung geändert werden. Unsere Soldaten in der oben bezeichneten Weise zu ehren, sei eine unabweisbare Pflicht der Dankbarkeit, bewirke aber auch eine Stärkung deutscher Kraft in der Zukunft; denn Deutschland müsse

immer darauf bedacht sein, daß es nicht doch zuletzt einmal ein Vasallenstaat Russlands werde. In Berlin (Geschäftsstelle: Vestingstraße 11) hat sich ein Hauptauschuss für Kriegserheimstätten gebildet, dem schon eine große Anzahl deutscher Berufsvereinigungen beigetreten sind, und der denen, die uns allen den vaterländischen Boden durch Einfluß ihres Lebens gesichert haben, ein Stück Heimat bereiten will, indem er noch vor Beendigung des Krieges die Schaffung eines Heimstättengesetzes anstrebt und in die Wege leiten will. Der Vortrag fand bei der Versammlung reichlich und ungeteilten Beifall. Den Schluß des Abends bildete der Gesang von „Deutschland, Deutschland über alles“. Die Sammlung zugunsten des im hiesigen Stadtkrankenhaus zu errichtenden Lazarett ergab 18,02 Mark.

In der sächsischen Verlustliste Nr. 259 (ausgegeben am 29. Februar 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Gruppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 100, 102, 106, 133, 134, 177, 345, 351, 354, 374, 381, Reserve-Regiment Nr. 101, 104, 133, 242; Landsturm-Regiment Nr. 19; Landsturm-Bataillone: Leipzig (19. 1), (19. 4); Jüdicau (19. 18); Reserve-Jäger-Bataillone Nr. 12, 18, Kavallerie: Garbener; Karabinier-Regiment; Infanterie: Regiment Nr. 12, 28, 48; Reserve-Regiment Nr. 23, 24, 32, 40, 58. Pioniere: Bataillone Nr. 12, 22; Kompagnien Nr. 115, 183, 192, 245, 264; Reserve-Kompagnie Nr. 53; Landwehr-Kompagnie, 12. U.-K.; Landsturm-Kompagnien (12. 1), (19. 1); Minenwerfer-Kompagnien Nr. 23, 40, 223, 224; Scheinwerfer, Bataillon Nr. 22. Preussische Verlustlisten Nr. 460, 461, 462 und weitere Verluste, Bayerische Verlustliste Nr. 252. Württembergische Verlustliste Nr. 340.

— Kriegsanleihe und Bonifikationen. Die Frage, ob die Vermittlungsstellen der Kriegsanleihen von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner abgeben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Bestimmungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei den gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anlässlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anzuerkennen müssen und beschlossen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittlungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effektenhäusern strengstens zu untersagen. Es wird